

TE Lvwg Erkenntnis 2015/9/24 LVwG-550455/10/Kü/BBa

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2015

Entscheidungsdatum

24.09.2015

Norm

§10 OöNSchG

§58 OöNSchG

§75 AVG

1. AVG § 75 heute
2. AVG § 75 gültig ab 01.02.1991

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK römisch eins IM NAMEN DER REPUBLIK römisch eins K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Thomas Kühberger über die Beschwerden von 1. Frau G K und

2. Herrn H K, beide x, x, beide vertreten durch x Rechtsanwälte GmbH, Dr. x, x, x, vom 9. Februar 2015 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29. Dezember 2014, GZ: N10-149/6-2011/Ka, betreffend die naturschutzbehördliche Anordnung zur vollständigen Entfernung eines Hüttenbauwerkes in Holzkonstruktion Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Thomas Kühberger über die Beschwerden von 1. Frau G K und , 2. Herrn H K, beide x, x, beide vertreten durch x Rechtsanwälte GmbH, Dr. x, x, x, vom 9. Februar 2015 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29. Dezember 2014, GZ: N10-149/6-2011/Ka, betreffend die naturschutzbehördliche Anordnung zur vollständigen Entfernung eines Hüttenbauwerkes in Holzkonstruktion

zu Recht e r k a n n t :

I.römisch eins.

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid gemäß § 58 in Verbindung mit § 10

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001 i.d.F. LGBl. Nr. 90/2013, mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides in Punkt 6. dahingehend abgeändert wird, als dieser wie folgt lautet: Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 58, in Verbindung mit Paragraph 10, , Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, Landesgesetzblatt Nr. 129 aus 2001, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 90 aus 2013,, mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides in Punkt 6. dahingehend

abgeändert wird, als dieser wie folgt lautet:

„6. Die Maßnahmen sind bis längstens 31. März 2016 durchzuführen.“

II.römisch zwei.

Frau G K und Herr H K, x, x, werden verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 einen Betrag von jeweils 20,40 Euro zu entrichten. Frau G K und Herr H K, x, x, werden verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 77, Absatz eins, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit Paragraphen eins und 3 Absatz eins, der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 einen Betrag von jeweils 20,40 Euro zu entrichten.

III.römisch drei.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Dezember 2014, GZ: N10-149/6-2011/Ka, wurde den Beschwerdeführern (in der Folge: Bf) aufgetragen, das auf dem Grundstück Nr. x, KG E, Gemeinde E, ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich errichtete Hüttenbauwerk in Holzkonstruktion, Größe rund 5 x 5 m, mit flachgeneigtem Satteldach, unter Einhaltung näher bezeichneter Maßnahmen vollständig zu entfernen. römisch eins. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Dezember 2014, GZ: N10-149/6-2011/Ka, wurde den Beschwerdeführern (in der Folge: Bf) aufgetragen, das auf dem Grundstück , Nr. x, KG E, Gemeinde E, ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich errichtete Hüttenbauwerk in Holzkonstruktion, Größe rund 5 x 5 m, mit flachgeneigtem Satteldach, unter Einhaltung näher bezeichneter Maßnahmen vollständig zu entfernen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die bereits seit Anfang 2011 laufenden Ermittlungen ergeben hätten, dass die Errichtung der Hütte ohne der entsprechenden Feststellung nach § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erfolgt sei und auch eine nachträgliche positive Feststellung nicht möglich sei. Obwohl das Bauwerk bereits im Jahr 1971, die Erweiterung rund drei Jahre später, errichtet worden sei, wäre bereits ein Feststellungsverfahren im Zuge der Errichtung des Bauwerkes nach den Bestimmungen des Oö. Naturschutz-gesetzes 1964, LGBl. Nr. 58/1964, erforderlich gewesen, wobei eine derartige Feststellung gerade nicht erwirkt worden sei. Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die bereits seit Anfang 2011 laufenden Ermittlungen ergeben hätten, dass die Errichtung der Hütte ohne der entsprechenden Feststellung nach Paragraph 10, Absatz 2, Oö. NSchG 2001 erfolgt sei und auch eine nachträgliche positive Feststellung nicht möglich sei. Obwohl das Bauwerk bereits im Jahr 1971, die Erweiterung rund drei Jahre später, errichtet worden sei, wäre bereits ein Feststellungsverfahren im Zuge der Errichtung des Bauwerkes nach den Bestimmungen des Oö. Naturschutz-gesetzes 1964, Landesgesetzblatt Nr. 58 aus 1964,, erforderlich gewesen, wobei eine derartige Feststellung gerade nicht erwirkt worden sei.

I. 2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz vom

9. Jänner 2015 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid wegen Nichtigkeit bzw. wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung ersatzlos aufzuheben. römisch eins. 2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz vom , 9. Jänner 2015 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid wegen Nichtigkeit bzw. wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung ersatzlos aufzuheben.

Begründend wird ausgeführt, dass der Bescheid mangels Ersichtlichkeit eines Bescheidadressaten keine rechtliche Wirkung entfalte. Die erstmalige namentliche Nennung im Spruch sei aus normativer Sicht zu wenig, weshalb der Bescheid die normativen Voraussetzungen nicht erfülle und somit nichtig sei. Zudem wird vorgebracht, dass durch die Errichtung des Hüttenbauwerkes im Jahr 1971 kein störender Eingriff vorliege und nicht gegen das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verstoßen würde. Ein störender Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 würde vielmehr nur dann vorliegen, wenn dieser Eingriff eine Schädigung des Naturhaushaltes oder der

Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten nach sich ziehe. Auch wird moniert, dass in der Begründung nicht erwähnt würde, welche konkreten Folgen die Bebauung der Hütte im Jahr 1971 gehabt haben solle bzw. ob aufgrund des Zeitablaufes tatsächlich konkrete negative Einwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 4 Oö. NSchG feststellbar wären. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren biete keine entsprechende und ausreichende Grundlage für die Annahmen der belangten Behörde. Die Bf räumen auch ein, dass zwar aufgrund der Errichtung der Hütte im Jahr 1971 richtigerweise das

Oö. NSchG 1964 als materielle Rechtsgrundlage heranzuziehen sei, jedoch auch dadurch kein Verstoß zu erkennen sei. Begründend wird ausgeführt, dass der Bescheid mangels Ersichtlichkeit eines Bescheidadressaten keine rechtliche Wirkung entfalte. Die erstmalige namentliche Nennung im Spruch sei aus normativer Sicht zu wenig, weshalb der Bescheid die normativen Voraussetzungen nicht erfülle und somit nichtig sei. Zudem wird vorgebracht, dass durch die Errichtung des Hüttenbauwerkes im Jahr 1971 kein störender Eingriff vorliege und nicht gegen das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verstoßen würde. Ein störender Eingriff im Sinne des Paragraph eins, Absatz 4, Oö. NSchG 2001 würde vielmehr nur dann vorliegen, wenn dieser Eingriff eine Schädigung des Naturhaushaltes oder der Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten nach sich ziehe. Auch wird moniert, dass in der Begründung nicht erwähnt würde, welche konkreten Folgen die Bebauung der Hütte im Jahr 1971 gehabt haben solle bzw. ob aufgrund des Zeitablaufes tatsächlich konkrete negative Einwirkungen im Sinne des Paragraph eins, Absatz 4, Oö. NSchG feststellbar wären. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren biete keine entsprechende und ausreichende Grundlage für die Annahmen der belangten Behörde. Die Bf räumen auch ein, dass zwar aufgrund der Errichtung der Hütte im Jahr 1971 richtigerweise das , Oö. NSchG 1964 als materielle Rechtsgrundlage heranzuziehen sei, jedoch auch dadurch kein Verstoß zu erkennen sei.

I. 3. Mit Schreiben vom 20. Februar 2015, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 25. Februar 2015, wurden die Beschwerden samt Verwaltungsakt von der belangten Behörde zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden. römisch eins. 3. Mit Schreiben vom 20. Februar 2015, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 25. Februar 2015, wurden die Beschwerden samt Verwaltungsakt von der belangten Behörde zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß Paragraph 2, VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Im Vorlageschreiben betont die belangte Behörde, dass in den Beschwerdevorbringen keine neuen Aspekte, die nicht bereits im abgeführten Ermittlungsverfahren geprüft wurden, behandelt und gewürdigt worden wären. Aus diesem Grund sieht die belangte Behörde von einer Beschwerdevorentscheidung ab und beantragt die Abweisung der Beschwerde.

I. 4. Zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein naturschutzfachliches Gutachten einzuholen. Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 9. Juli 2015 folgendes Gutachten (auszugsweise wiedergegeben) erstellt: römisch eins. 4. Zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein naturschutzfachliches Gutachten einzuholen. Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 9. Juli 2015 folgendes Gutachten (auszugsweise wiedergegeben) erstellt:

„BEFUND

Die gegenständliche Holzhütte befindet sich im östlichen Bereich des Gst.-

Nr. x, KG E, unmittelbar am Rand einer hier an der Südgrenze des Grundstücks vorbeiführenden Straße (Gst.-Nr. x, KG E) und von dieser lediglich durch eine Gehölz-/Gebüschzeile und der Straßenböschung getrennt. Der H Bach verläuft unmittelbar nördlich der Hütte in einem Abstand von etwa 2-3 m zu deren Nordseite. Somit befindet sich die Hütte zwischen der Straße und dem Bach. Unmittelbar westlich der Hütte und zum Teil sogar von der Hütte etwas überbaut, befindet sich eine aus mehreren rechtwinkligen Becken bestehende Fischteichanlage (4 Becken, eines davon zweigeteilt) im West- bzw. Südwestteil des gegenständlichen Grundstücks. Das nächstgelegene Wohngebäude samt Garage befindet sich in einer Distanz (Luftlinie) von etwa 50 m zur gegenständlichen Holzhütte in westlicher Richtung und stellt dieses das derzeit letzte Wohngebäude eines kleinen Siedlungssplitters (bestehend aus vier Wohngebäuden) am nördlichen Ortsrand von E dar. Die gegenständliche Holzhütte befindet sich im östlichen Bereich des Gst.-, Nr. x, KG

E, unmittelbar am Rand einer hier an der Südgrenze des Grundstücks vorbeiführenden Straße (Gst.-Nr. x, KG E) und von dieser lediglich durch eine Gehölz-/Gebüschzeile und der Straßenböschung getrennt. Der H Bach verläuft unmittelbar nördlich der Hütte in einem Abstand von etwa 2-3 m zu deren Nordseite. Somit befindet sich die Hütte zwischen der Straße und dem Bach. Unmittelbar westlich der Hütte und zum Teil sogar von der Hütte etwas überbaut, befindet sich eine aus mehreren rechtwinkligen Becken bestehende Fischteichanlage (4 Becken, eines davon zweigeteilt) im West- bzw. Südwestteil des gegenständlichen Grundstücks. Das nächstgelegene Wohngebäude samt Garage befindet sich in einer Distanz (Luftlinie) von etwa 50 m zur gegenständlichen Holzhütte in westlicher Richtung und stellt dieses das derzeit letzte Wohngebäude eines kleinen Siedlungssplitters (bestehend aus vier Wohngebäuden) am nördlichen Ortsrand von E dar.

Die Distanz der Holzhütte zum Ortszentrum von E beträgt etwa

710 m Luftlinie, wobei sich das Ortszentrum in südwestlicher Richtung befindet. Die Distanz der Holzhütte zum Ortszentrum von E beträgt etwa , 710 m Luftlinie, wobei sich das Ortszentrum in südwestlicher Richtung befindet.

In südöstlicher Richtung befindet sich in Kuppenlage gelegen die kleine Ortschaft H in einer Distanz (Luftlinie) von etwa 400 m zur gegenständlichen Hütte. Darüber hinaus befindet sich ebenfalls in etwas überhöhter Lage gelegen ein kleiner Siedlungssplitter (Bauernhof und einige Wohngebäude) in einer Entfernung von etwa 300 m Luftlinie (Hofgebäude). Zwischen dieser kleinen Siedlung und dem Eingriffsraum (Gst.-Nr. x, KG E) befindet sich jedoch ein langgestreckter Gehölzgürtel entlang des H Baches, welcher aus östlicher Richtung kommend einzieht, sich nahe dem Gst.-Nr. x, KG E, mit einem Zubringer vereinigt und weiter in Richtung Südwesten nach E hin entwässert, wo er im Bereich des südwestlichen Ortsrandes in den H Bach einmündet.

Der gegenständliche Bereich des Hüttenstandortes und der Fischteiche befindet sich somit knapp außerhalb der letzten Ausläufer des Ortes E in einer agrarisch geprägten, kupierten Kulturlandschaft, welche durch Kleinwaldflächen und Gehölzreihen, vornehmlich entlang der lokalen Fließgewässer, mosaikartig gegliedert ist. In diese Kulturlandschaft zerstreut, jedoch vergleichsweise regelmäßig eingelagert, finden sich bäuerliche Gehöfte samt Nebengebäuden, Hofverbände und auch kleinere Siedlungsbereiche, alle untereinander verbunden durch ein Netzwerk aus kleineren Straßen und Güterwegen. Die lokale Hauptortschaft ist E.

Die Landschaft ist zudem von mehreren Kleingewässern durchzogen, die zueinander in Verbindung stehen und die Entwässerung vordringlich über den H Bach in den Pbach erfolgt. Weiter nördlich stellt zudem der K Bach einen Hauptzubringer des Pbaches dar.

Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich, STRAUCH 2000, befindet sich das gegenständliche Grundstück und somit auch die gegenständliche Holzhütte in der Raumeinheit ‚S‘ in deren südlichen Randbereich. Diese Raumeinheit stellt eine traditionelle Kulturlandschaft dar, die geprägt wird von einem abwechslungsreichen Mosaik aus Wäldern und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der ländliche Charakter der Region wird durch die zahlreichen Weiler und Einzelgehöfte verstärkt, wodurch sich ein harmonisches Landschaftsbild ergibt. Ein besonderes Kennzeichen der Region sind die hinsichtlich ihrer Morphologie (Verlauf, Ausprägung des Gewässerbetts, Uferbereiche) zumeist natürlichen Fließgewässer mit ihrem gewundenen Verlauf und den örtlichen Durchbruchstätern im Unterlauf.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft - Leitbilder für Oberösterreich), legen für diese Raumeinheit u.a. nachstehende naturschutzfachlich relevanten Ziele fest (Auswahl von gegenständlich relevanten Zielen):

- unverbaute Bäche mit ihren Uferbegleitgehölzen erhalten
- Teichanlagen naturnah gestalten
- bäuerlichen Kulturlandschaftscharakter bewahren

GUTACHTEN

Beantwortung der Beweisfragen:

Ad 1) Der H Bach befindet sich in einer Distanz von 2-3 m zur Nordseite der Holzhütte.

Ad 2) Gemäß dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist der gesamte gegenständliche Bereich als ‚Grünland‘ gewidmet und befindet sich jedenfalls außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Die vorhandene Wohngebiet-Widmung endet mit dem westlich gelegenen Gst.-Nr. x KG E, welches vom Westrand des gegenständlichen Gst.-Nr. x, KG E, etwa 4,5 m entfernt liegt und zwischen diesen beiden Grundstücken sich lediglich die beiden schmalen Gst.-Nr. x und x, beide KG E, befinden.

Ad 3) Die Hütte befindet sich innerhalb der 50 m-Uferschutzzone des H Baches. Dieser Bach verläuft in einer Distanz von lediglich 2-3 m von der Nordseite der Hütte und in einem zur Hütte vertieft gelegenen Bachbett vorbei. Der H Bach mündet am südwestlichen Ortsrand von E in den H Bach, welcher wiederum in den Pbach mündet. Der Pbach ist in der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen (LGBl. Nr. 107/1982, i.d.F. LGBl. Nr. 4/1987) angeführt („Einzugsgebiet rechtsufrig des Inns“). Somit stellt der H Bach einen Zubringer 2. Ordnung zum Pbach dar und ist daher eine 50 m-Uferschutzzone entlang dieses Baches als rechtswirksam anzusehen. Ad 3) Die Hütte befindet sich innerhalb der 50 m-Uferschutzzone des H Baches. Dieser Bach verläuft in einer Distanz von lediglich 2-3 m von der Nordseite der Hütte und in einem zur Hütte vertieft gelegenen Bachbett vorbei. Der H Bach mündet am südwestlichen Ortsrand von E in den H Bach, welcher wiederum in den Pbach mündet. Der Pbach ist in der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen Landesgesetzblatt Nr. 107 aus 1982,, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 4 aus 1987,) angeführt („Einzugsgebiet rechtsufrig des Inns“). Somit stellt der H Bach einen Zubringer 2. Ordnung zum Pbach dar und ist daher eine 50 m-Uferschutzzone entlang dieses Baches als rechtswirksam anzusehen.

Ad 3 a) Die Holzhütte samt überdachter Terrasse an der Nordseite und einem überdachtem Zugangsbereich an der Westseite befindet sich im Bereich des Südrandes eines entlang des H Baches ausgedehnten Uferbegleitgehölzes, welches aus standortstypischen Gehölzarten wie Weiden, Schwarz-Erlen, Eschen, Birken und Haseln aufgebaut ist. Das Bachbett liegt im Gelände etwa 2-3 m eingesenkt und weist eine kiesige Struktur auf. Unmittelbar westlich der gegenständlichen Hütte befinden sich vier rechtwinkelige und mit betonierten Ufereinfassungen versehene Fischteiche (einer davon zweigeteilt), von welchen der östlichste sogar vom Zugang zur Holzhütte überbaut ist und somit teilweise unter die Hütte hineinragt. Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.07.2015 wurde ein wasserrechtliches Ermittlungsverfahren über eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht bzw. Bewilligungsfähigkeit zwar eingeleitet, ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Gemäß dieser Auskunft wurde eine wasserrechtliche bzw. naturschutzrechtliche Bewilligung / Feststellung bis dato nicht erwirkt, weswegen von keinem rechtmäßigen Bestand ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund ist hinsichtlich der Fischteiche von einem konsenslosen Bestand auszugehen, welcher in die naturschutzfachliche Beurteilung nicht einzubeziehen ist.

Aufgrund der Lage im bzw. im Randbereich des Uferbegleitgehölzstreifens ist die gegenständliche Hütte nicht fernwirksam und wird jedenfalls während der Vegetationsperiode allseitig vom Gehölz und deren Belaubung abgeschirmt, wobei der Bewuchs an der Südseite zur vorbeiführenden Straße hin allerdings lückig und somit nur partiell wirksam ist. Nach dem Laubfall und besonders im Winterhalbjahr wird diese Sichtschutzwirkung jedenfalls nach Süden hin deutlich vermindert, da hier zur vorbeiführenden Straße hin lediglich eine einreihige und auch lückige Gehölzreihe vorgelagert ist, woraus nur ein eingeschränkter Sichtschutz resultiert. Aus der Nähe betrachtet fällt die Hütte dem Betrachter besonders im Eingangsbereich und deren Südseite sowie auch aufgrund der Größe von etwa 5,7 m Länge (Südseite entlang der Straße samt Breite des Eingangsbereiches) und etwa 4,5 m Breite (inkl. der an der Nord- / Nordwestseite angebauten überdachten Terrasse etwa 5,9 m Breite) auf und wirkt im naturbelassenen bzw. weitestgehend naturnahen Gehölzbestand als deutlich wahrnehmbarer geometrischer Fremdkörper von anthropogener Genese. Wäre diese Hütte an ihrem Standort nicht vorhanden (ebenso wie die Fischteiche inmitten des Uferbegleitgehölzes, welche als konsensloser Bestand in die Beurteilung nicht einzubeziehen sind), so würde sich das linksufrige Uferbegleitgehölz des H Baches bis hin zur angrenzenden Bebauung auf den als Wohngebiet gewidmeten Flächen uneingeschränkt erstrecken und ein sowohl landschaftlich als auch ökologisch bedeutsames Strukturelement der Kulturlandschaft darstellen, dessen Funktion aufgrund der Einbauten (Hütte, naturferne Teiche) lokal deutlich eingeschränkt ist. Aus diesem Grund ist aus landschaftsschutzfachlicher Sicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der hier zu erwartenden Naturnähe und deren Erscheinungsbild im bestockten Bachuferbereich auszugehen, welche vordringlich im Nahbereich und im vermehrten Ausmaß zudem in Winterhalbjahr nach dem Laubfall wirksam ist. Die

vermehrte Einsehbarkeit ist von Süden und von der hier vorbeiführenden Straße aus gegeben, was insofern von Bedeutung ist, als dass hier auch die Wahrnehmung vom Großteil der sich in diesem Landschaftsbereich aufhaltenden Personen gegeben ist, insbesondere von denjenigen, welche die Straße nutzen.

3b) Hinsichtlich der Eingriffswirkung auf den Naturhaushalt gemäß den taxativ angeführten Eingriffen im § 9 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist festzustellen, dass durch die Errichtung des Gebäudes prinzipiell nachstehende Eingriffe erfolgt sind: 3b) Hinsichtlich der Eingriffswirkung auf den Naturhaushalt gemäß den taxativ angeführten Eingriffen im Paragraph 9, Absatz 2, Oö. NSchG 2001 ist festzustellen, dass durch die Errichtung des Gebäudes prinzipiell nachstehende Eingriffe erfolgt sind:

-

die Versiegelung des gewachsenen Bodens durch die Aufstandsflächen des Gebäudes;

-

die Rodung von Ufergehölzen, da aufgrund des Standortes des Gebäudes und der Ausdehnung des angrenzenden Ufergehölzgürtels davon auszugehen ist, dass sich im Zuge einer naturbelassenen Entwicklung des Standortes hier der Lückenschluss des im gegenständlichen Bereich aufgelockerten bzw. entfernten Gehölzbestandes befinden würde.

Gesamtheitlich betrachtet ist der durch das Gebäude verursachte Eingriff in den Naturhaushalt zwar als gegeben, aufgrund der im lokalen Bereich vorkommenden Vegetation und Biotopausstattung, als auch aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch als für sich alleine betrachtet vergleichsweise geringfügig anzusehen. In Zusammenwirken mit den konsenslosen und naturfernen Fischteichen ist jedoch von einer jedenfalls relevanten Rodung von Ufergehölz zu sprechen, welche die Funktion des Linienbiotops im Biotopverbundsystem des Umlandes maßgeblich negativ beeinträchtigt. Im Falle der alleinig betrachteten Hütte ist nicht davon auszugehen, dass seltene oder gefährdete Arten durch die Errichtung des Gebäudes maßgeblich beeinträchtigt worden wären und auch die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten werden durch dieses Bauwerk lediglich lokal beeinträchtigt. Relevant ist aber dennoch die partielle Unterbrechung der ansonsten im Grünlandbereich weitestgehend uneingeschränkten Geschlossenheit des Ufergehölzes, welche allerdings aufgrund der existenten Bebauung der als Wohngebiet gewidmeten Flächen, welche etwa 37 m westlich der Hütte beginnt, bachabwärts bereits beeinträchtigt ist. Trotz dieser Nähe der bebauten Flächen wird durch die Hütte eine räumliche Ausdehnung des Eingriffsbereiches in diesen Abschnitt des Ufergehölzes verursacht, welcher naturschutzfachlich als negativ zu wertender Eingriff in einen Restbereich naturnaher Strukturelemente inmitten der agrarisch genutzten Kulturlandschaft anzusehen ist, der die wesentliche Funktion des lokalen Biotopverbundsystems lokal einschränkt.

Ad 5) Die Außenseite der Hütte selbst wirkt hinsichtlich der verwendeten Materialien (Holzplanken) als einheitlich, weswegen alleinig aufgrund der optischen Wirkung keine maßgeblichen Unterschiede im Hinblick auf die einzelnen Elemente der Bausubstanz festgestellt werden konnten. Als Veränderung gegenüber dem Bestand im Jahr 1971 wurde vom Beschwerdeführer angeführt, dass die Terrasse (überdacht) samt Sitzbank nachträglich errichtet worden sei.“

I. 5. Das Gutachten des Amtssachverständigen wurde den Bf sowie der belangten Behörde gemäß § 45 Abs. 3 AVG in Wahrung des Parteienghörs mit Schreiben vom 29. Juli 2015 zur Kenntnis gebracht und ihnen gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl von den Bf als auch von der belangten Behörde langten entsprechende Stellungnahmen ein. 5. Das Gutachten des Amtssachverständigen wurde den Bf sowie der belangten Behörde gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG in Wahrung des Parteienghörs mit Schreiben vom 29. Juli 2015 zur Kenntnis gebracht und ihnen gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sowohl von den Bf als auch von der belangten Behörde langten entsprechende Stellungnahmen ein.

Mit Schreiben vom 7. August 2015 erklärte die belangte Behörde, sich durch das Gutachten, insbesondere aufgrund der darin festgestellten Situierung des Gebäudes innerhalb des 50 m bzw. 20 m-Uferschutzbereiches und des im Ergebnis negativen Eingriffes in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt, in der getroffenen Entscheidung bestätigt zu sehen und beantragte neuerlich die unbegründete Abweisung der Beschwerde.

Die Bf bekräftigen in ihrer Stellungnahme, dass das bisherige Vorbringen bzw. die bisherigen Anträge vollinhaltlich aufrechterhalten werden. Inhaltlich führen sie zusammengefasst aus, dass die Hütte bereits 1971 erbaut worden sei und es sich daher um einen klassischen Altbestand handle, was im Wesentlichen auch im Gutachten auf Seite 6, Punkt 5) bestätigt werde. Eine Fernwirksamkeit der Hütte sei - wie vom Sachverständigen festgestellt - nicht gegeben, insbesondere da auch nach dem Laubabfall eine Sichtmöglichkeit auf die Hütte von der in der Nähe der Hütte

verlaufenden Straße aufgrund des Geländeniveaus nur sehr vermindert gegeben sei. Ob auch zu dieser Jahreszeit die Hütte als „deutlich wahrnehmbarer, geometrischer Fremdkörper von anthropogener Genese“ angenommen werden könne, müsse durch eine entsprechende Beurteilung zur Winterszeit gesondert überprüft werden, was derzeit nicht getan wurde, weshalb eine solche Feststellung unrichtig sei. Zu Punkt 3) b) des Gutachtens bringen die Bf weiters vor, dass ein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 nicht vorliege, da nur Teile der taxativ angeführten Eingriffe als vorliegend angenommen werden, bei einer taxativen Aufzählung jedoch alle im Tatbestand genannten Tatbestandselemente erfüllt sein müssen, damit ein Verstoß dagegen angenommen werden könne. Die Bf bekräftigen in ihrer Stellungnahme, dass das bisherige Vorbringen bzw. die bisherigen Anträge vollinhaltlich aufrechterhalten werden. Inhaltlich führen sie zusammengefasst aus, dass die Hütte bereits 1971 erbaut worden sei und es sich daher um einen klassischen Altbestand handle, was im Wesentlichen auch im Gutachten auf Seite 6, Punkt 5) bestätigt werde. Eine Fernwirksamkeit der Hütte sei - wie vom Sachverständigen festgestellt - nicht gegeben, insbesondere da auch nach dem Laubabfall eine Sichtmöglichkeit auf die Hütte von der in der Nähe der Hütte verlaufenden Straße aufgrund des Geländeniveaus nur sehr vermindert gegeben sei. Ob auch zu dieser Jahreszeit die Hütte als „deutlich wahrnehmbarer, geometrischer Fremdkörper von anthropogener Genese“ angenommen werden könne, müsse durch eine entsprechende Beurteilung zur Winterszeit gesondert überprüft werden, was derzeit nicht getan wurde, weshalb eine solche Feststellung unrichtig sei. Zu Punkt 3) b) des Gutachtens bringen die Bf weiters vor, dass ein Verstoß gegen Paragraph 9, Absatz 2, Oö. NSchG 2001 nicht vorliege, da nur Teile der taxativ angeführten Eingriffe als vorliegend angenommen werden, bei einer taxativen Aufzählung jedoch alle im Tatbestand genannten Tatbestandselemente erfüllt sein müssen, damit ein Verstoß dagegen angenommen werden könne.

I. 6. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen: 6. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Bf sind Miteigentümer des Grundstückes Nr. x, KG E, Gemeinde E. Dieses ist gemäß dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland ausgewiesen. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Auf dem Grundstück befindet sich eine ca. 5 x 5 m große, in Holzbauweise und ohne Fundamentierung errichtete und mit einem flachgeneigten Satteldach abgedeckte Hüttenkonstruktion. In ca. 2-3 m Entfernung zur Nordseite der Hütte verläuft in einem zur Hütte vertieft gelegenen Bachbett der H Bach, ein Zubringer zum H Bach, welcher wiederum in den Pbach mündet. Die Hütte befindet sich zwischen der Straße und dem Bach. Unmittelbar westlich der Hütte und zum Teil sogar von der Hütte etwas überbaut, befindet sich eine aus mehreren rechtwinkligen Becken bestehende Fischteichanlage vier Becken, eines davon zweigeteilt). Das nächstgelegene Wohngebäude samt Garage befindet sich in einer Distanz (Luftlinie) von etwa 50 m zur gegenständlichen Holzhütte in westlicher Richtung und stellt dieses das derzeit letzte Wohngebäude eines kleinen Siedlungssplitters (bestehend aus vier Wohngebäuden) am nördlichen Ortsrand von E dar.

Die Hütte wurde im Jahr 1971 im Ausmaß von ca. 3 x 3,5 m errichtet sowie nach ca. 3 Jahren um ca. 2 x 2 m erweitert. Seit der Errichtung blieb diese Hüttenkonstruktion - abgesehen von geringfügigen Sanierungsarbeiten im Innenbereich - im Wesentlichen unverändert.

Für das Hüttenbauwerk wurde bislang keine naturschutzbehördliche Feststellung erwirkt.

I. 7. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Verfahrensakten, dem eingeholten Gutachten sowie getätigter Abfragen aus dem digitalen oberösterreichischen Raum-Informationen-System (DORIS). 7. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Verfahrensakten, dem eingeholten Gutachten sowie getätigter Abfragen aus dem digitalen oberösterreichischen Raum-Informationen-System (DORIS).

Durch das Vorbringen, wonach die Feststellung des Amtssachverständigen, dass es sich bei der Hütte (ganzjährig) um einen „deutlich wahrnehmbaren, geometrischen Fremdkörper von anthropogener Genese“ handelt, aufgrund der nicht durchgeführten gesonderten Überprüfung in der Winterszeit unrichtig sei, vermögen die Bf keine Ungereimtheiten des eingeholten Sachverständigengutachtens aufzuzeigen. Der Amtssachverständige trifft unter Punkt 3 a) ausführliche, nachvollziehbare Feststellungen zur Lage der Hütte und der umliegenden Vegetation und ist hierbei auch insbesondere auf die unterschiedliche Sichtschutzwirkung des vorhandenen Gehölzes im Jahreszeitenverlauf eingegangen. Aus dem Gutachten ergeben sich jedenfalls keine Anhaltspunkte, wonach die Expertise des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen nicht ausreichen würde, trotz des im Sommer durchgeführten Ortsaugenscheines auch die Situation im Winter vollständig beurteilen zu können. Diese Behauptung der Bf erweckt

insofern keine Zweifel an der Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Gutachtens in fachlicher Hinsicht. Wenn die Bf somit vorbringen, dass die Hütte offenbar so in die Landschaft eingebettet sei, dass diese auch nach dem Laubabfall nur sehr eingeschränkt wahrnehmbar sei bzw. diesbezüglich keine hinreichenden Feststellungen des Amtssachverständigen getroffen wurden/werden konnten, vermögen sie den Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgt somit insofern dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und legt dieses seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde.

I. 8. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. römisch eins. 8. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß Paragraph 24, VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen: römisch zwei. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II. 1. Maßgebliche Rechtslage: römisch zwei. 1. Maßgebliche Rechtslage:

Art. II Abs. 2 zur Oö. NSchG 2001-Novelle LGBl. Nr. 92/2014 normiert, dass „die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 35/2014, anhängigen individuellen Verfahren [...] nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen [sind]“. Auch in Art. II Abs. 2 zur Novelle LGBl. Nr. 35/2014 findet sich eine dementsprechende Bestimmung. Artikel römisch zwei, Absatz 2, zur Oö. NSchG 2001-Novelle Landesgesetzblatt Nr. 92 aus 2014, normiert, dass „die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, Landesgesetzblatt Nr. 35 aus 2014,, anhängigen individuellen Verfahren [...] nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen [sind]“. Auch in Artikel römisch zwei, Absatz 2, zur Novelle Landesgesetzblatt Nr. 35 aus 2014, findet sich eine dementsprechende Bestimmung.

Besagte Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 35/2014, ist mit 1. Juni 2014 in Kraft getreten. Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein von Amts wegen eingeleitetes Verwaltungsverfahren. Es ist für die Anhängigkeit eines amtswegigen Verfahrens erforderlich, dass die Behörde aufgrund der ihr zugekommenen Kenntnis Verfahrensschritte setzt, aus denen zweifelsfrei erkennbar ist, dass ein bestimmtes Verwaltungsverfahren eingeleitet worden ist (vgl. VwGH 31.08.1999, Zl. 95/05/0339). „Anhängig“ ist das gegenständliche amtswegig einzuleitende Verfahren somit in dem Zeitpunkt, in dem die Behörde - mit Blick auf eine mögliche Verfügung gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 - konkrete Ermittlungen zu der den Anlass der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes bildenden Vorhabensverwirklichung eingeleitet hat. Besagte Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, Landesgesetzblatt Nr. 35 aus 2014,, ist mit 1. Juni 2014 in Kraft getreten. Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein von Amts wegen eingeleitetes Verwaltungsverfahren. Es ist für die Anhängigkeit eines amtswegigen Verfahrens erforderlich, dass die Behörde aufgrund der ihr zugekommenen Kenntnis Verfahrensschritte setzt, aus denen zweifelsfrei erkennbar ist, dass ein bestimmtes Verwaltungsverfahren eingeleitet worden ist vergleiche VwGH 31.08.1999, Zl. 95/05/0339). „Anhängig“ ist das gegenständliche amtswegig einzuleitende Verfahren somit in dem Zeitpunkt, in dem die Behörde - mit Blick auf eine mögliche Verfügung gemäß Paragraph 58, Oö. NSchG 2001 - konkrete Ermittlungen zu der den Anlass der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes bildenden Vorhabensverwirklichung eingeleitet hat.

Wie aus den übermittelten Akten zweifelsfrei hervorgeht, führte die belangte Behörde bereits lange vor dem 1. Juni 2014 einschlägige Ermittlungstätigkeiten durch (vgl. z.B. Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Regionsbeauftragten vom 14. März 2012, GZ: BBA-RI-367 - VIII-2012-Bm/Mai; Verständigung der Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit Schreiben vom

19. November 2013, GZ: N10-149/4-2011/Ka; Niederschrift vom

6. Dezember 2013, GZ: N10-149/5-2011/Ka, etc.). Da das gegenständliche Verfahren bereits vor dem 1. Juni 2014 anhängig war, findet die Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014 im gegenständlichen Fall noch keine Beachtung. Die anzuwendende Fassung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013, wird in der Folge als Oö. NSchG 2001 bezeichnet. Wie aus den übermittelten Akten zweifelsfrei hervorgeht, führte die belangte Behörde bereits lange vor dem 1. Juni 2014 einschlägige

Ermittlungstätigkeiten durch vergleiche z.B. Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Regionsbeauftragten vom 14. März 2012, GZ: BBA-RI-367 - VIII-2012-Bm/Mai; Verständigung der Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit Schreiben vom , 19. November 2013, GZ: N10-149/4-2011/Ka; Niederschrift vom , 6. Dezember 2013, GZ: N10-149/5-2011/Ka, etc.). Da das gegenständliche Verfahren bereits vor dem 1. Juni 2014 anhängig war, findet die Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014 im gegenständlichen Fall noch keine Beachtung. Die anzuwendende Fassung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, Landesgesetzblatt Nr. 129 aus 2001, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 90 aus 2013,, wird in der Folge als Oö. NSchG 2001 bezeichnet.

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 lauten:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2.

Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]

5.

geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, sodass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen, wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;

6.

Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (Paragraph 21, Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (Paragraph 29, Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]

8.

Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]

10.

Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

17.

zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung: jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht.

§ 9Paragraph 9

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

[...]

(2) Als Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten(2) Als Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinn des Absatz eins, Ziffer 2, gelten

1.

die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen;

2.

die Düngung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen in Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen;

3.

der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens, es sei denn, die Maßnahmen erfolgen durch die zeitgemäße

land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden oder im Rahmen einer klein- und hausgärtnerischen Nutzung;

4.

die Versiegelung des gewachsenen Bodens;

5.

die Anlage künstlicher Gewässer;

6.

die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;

7.

die Rodung von Ufergehölzen;

8.

bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Gewässerbettes sowie

9.

die Verrohrung von Fließgewässern.

(3) Eine bescheidmäßige Feststellung gemäß Abs. 1 kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist. [...](3) Eine bescheidmäßige Feststellung gemäß Absatz eins, kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist. [...]

(6) Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden einschließlich der Errichtung landesüblicher Weidezäune und Waldschutzzäune gilt nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Sinn des Abs. 1.(6) Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden einschließlich der Errichtung landesüblicher Weidezäune und Waldschutzzäune gilt nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Sinn des Absatz eins,

(7) Wenn für die Ausführung eines Vorhabens aufgrund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Bewilligung nach § 5 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 5 anzuwenden.(7) Wenn für die Ausführung eines Vorhabens aufgrund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Absatz eins, als auch eine Bewilligung nach Paragraph 5, erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens Paragraph 5, anzuwenden.

§ 10 Paragraph 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche: [...]

2.

für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind; [...]

(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff(2) In geschützten Bereichen gemäß Absatz eins, ist jeder Eingriff

1.

in das Landschaftsbild und

2.

im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt im Grünland (Paragraph 3, Ziffer 6,) in den Naturhaushalt verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31

Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist. [...] verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen

Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (Paragraph 31, , Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist. [...]

(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 gilt sinngemäß(4) Paragraph 9, Absatz 2, 3, 5, 6 und 7 gilt sinngemäß.

§ 58Paragraph 58

Besondere administrative Verfügungen

(1) Wurden bewilligungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder sonst rechtswidrig ausgeführt oder wurden in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht eingehalten, kann die Behörde unabhängig von einer Bestrafung nach § 56 demjenigen, der rechtswidrig das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid auftragen, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand wiederherzustellen bzw. den bescheidmäßigen oder angezeigten projektmäßigen Zustand herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.(1) Wurden bewilligungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder sonst rechtswidrig ausgeführt oder wurden in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht eingehalten, kann die Behörde unabhängig von einer Bestrafung nach Paragraph 56, demjenigen, der rechtswidrig das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid auftragen, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand wiederherzustellen bzw. den bescheidmäßigen oder angezeigten projektmäßigen Zustand herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(2) Von Verfügungen gemäß Abs. 1 ist Abstand zu nehmen, wenn das Vorhaben nur unwesentlich von der Bewilligung oder der Anzeige oder einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid abweicht. [...](2) Von Verfügungen gemäß Absatz eins, ist Abstand zu nehmen, wenn das Vorhaben nur unwesentlich von der Bewilligung oder der Anzeige oder einem gemäß Paragraph 6, Absatz 4, erlassenen Bescheid abweicht. [...]

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind sinngemäß bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß §§ 9 oder 10 und bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden.“(5) Die Absatz eins bis 4 sind sinngemäß bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß Paragraphen 9, oder 10 und bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß Paragraph 13, anzuwenden.“

Die ebenfalls maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der

Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982 i.d.F. LGBl. Nr. 4/1987 (in weiterer Folge: Oö. LSchV Bereich von Flüssen und Bächen 1982) lauten: Die ebenfalls maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der , Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, Landesgesetzblatt Nr. 107 aus 1982, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 4 aus 1987, (in weiterer Folge: Oö. LSchV Bereich von Flüssen und Bächen 1982) lauten:

„§ 1 (1) Der Landschaftsschutz im Sinne des § 6 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 gilt für die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen.“§ 1 (1) Der Landschaftsschutz im Sinne des Paragraph 6, des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 gilt für die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen.

(2) Abs. 1 gilt auch für jene Bäche, die in Seen münden oder die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche oder deren Zubringerbäche münden. [...](2) Absatz eins, gilt auch für jene Bäche, die in Seen münden oder die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche oder deren Zubringerbäche münden. [...]

Anlage zu § 1 Abs. 1Anlage zu Paragraph eins, Absatz eins

[...]

2.

Einzugsgebiet rechtsufrig des Inn:

[...]

2.6.3. Pbach“

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Naturschutzgesetzes 1964, LBGL. Nr. 58/1964 lauten: Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Naturschutzgesetzes 1964, LBGL. Nr. 58 aus 1964, lauten:

„Schutz der Landschaft

§ 1. Paragraph eins,

(1) Eingriffe, die das Landschaftsbild stören, sind verboten, wenn dadurch solche öffentliche Interessen an seiner Erhaltung, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt würden. Soweit die Landesregierung nicht durch Verordnung die Eingriffe näher bezeichnet, auf welche diese Bestimmung zutrifft, bedarf es im Einzelfalle eines Feststellungsbescheides, den die Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen hat, um das Verbot wirksam werden zu lassen.“

Die in Durchführung des Oö. Naturschutzgesetzes 1964 erlassene Verordnung der Oö. Landesregierung vom 5. April 1965 betreffend den Naturschutz

(Oö. Naturschutzverordnung 1965), LBGL. Nr. 19/1965, lautet - soweit für den gegenständlichen Fall maßgeblich - wie folgt: Die in Durchführung des Oö. Naturschutzgesetzes 1964 erlassene Verordnung der Oö. Landesregierung vom 5. April 1965 betreffend den Naturschutz, (Oö. Naturschutzverordnung 1965), Landesgesetzblatt Nr. 19 aus 1965, lautet - soweit für den gegenständlichen Fall maßgeblich - wie folgt:

„I. Schutz der Landschaft

§ 1 Paragraph eins

[...]

(2) Ein Eingriff ist unbeschadet einer im einzelnen Fall darüber hinausgehenden Feststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde

a)

die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen an Flüssen und Bächen innerhalb des Hochwasserabflussgebietes (§ 38 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215) und eines daran unmittelbar anschließenden 20 m breiten Geländestreifens; ausgenommen hiervon sind die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen im verbauten Gebiet, die Errichtung von Straßenbauwerken, sonstigen Bauwerken zur verkehrsmäßigen Benützung des Gebietes sowie von Bauwerken im Zuge der Regulierung und Instandhaltung der Flüsse und Bäche und die Errichtung landesüblicher Weidezäune im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes. die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen an Flüssen und Bächen innerhalb des Hochwasserabflussgebietes (Paragraph 38, Absatz 3, des Wasserrechtsgesetzes 1959, Bundesgesetzblatt Nr. 215) und eines daran unmittelbar anschließenden 20 m breiten Geländestreifens; ausgenommen hiervon sind die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen im verbauten Gebiet, die Errichtung von Straßenbauwerken, sonstigen Bauwerken zur verkehrsmäßigen Benützung des Gebietes sowie von Bauwerken im Zuge der Regulierung und Instandhaltung der Flüsse und Bäche und die Errichtung landesüblicher Weidezäune im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

(3) Ein Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne des Abs. 2 lit. a und b liegt nicht vor, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid feststellt, dass durch die vorgesehene Maßnahme öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes nicht verletzt werden. [...]“ (3) Ein Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne des Absatz 2, Litera a und b liegt nicht vor, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid feststellt, dass durch die vorgesehene Maßnahme öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, des Gesetzes nicht verletzt werden. [...]“

II. 2. Zur Bescheidqualität: römisch zwei. 2. Zur Bescheidqualität:

Bescheide als individuell-konkrete Normen der Verwaltungsbehörden haben anzugeben, an wen sie sich richten, mithin wem gegenüber die behördliche Entscheidung oder Verfügung Wirkung erzeugt. Fehlt der Bescheidadressat, geht die normative Anordnung ins Leere und ist der Bescheid aufgrund des Fehlens eines konstitutiven Bescheidmerkmals absolut nichtig. Es genügt jedoch, wenn der Adressat entweder im Spruch, in der Zustellverfügung

oder in der Adressierung des Bescheides zweifelsfrei namentlich angeführt ist (vgl. z.B. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensgesetz [2014] Rz 440 mwN). Wenn daher die Bf vorbringen, der Bescheid entfalte keine rechtlich relevante Wirkung, da sie erstmals im Spruch namentlich genannt werden und somit der „Bescheid“ keine Bescheidadressaten enthalte, kann diesen Ausführungen nicht gefolgt werden. Die Bf können jedenfalls im Spruch zweifelsfrei individualisiert werden und werden somit klar namentlich als Adressaten der normativen Anordnung angeführt. Der gegenständlichen behördlichen Erledigung kann aus diesem Grund daher nicht ihre Bescheidqualität aberkannt werden. Bescheide als individuell-konkrete Normen der Verwaltungsbehörden haben anzugeben, an wen sie sich richten, mithin wem gegenüber die behördliche Entscheidung oder Verfügung Wirkung erzeugt. Fehlt der Bescheidadressat, geht die normative Anordnung ins Leere und ist der Bescheid aufgrund des Fehlens eines konstitutiven Bescheidmerkmals absolut nichtig. Es genügt jedoch, wenn der Adressat entweder im Spruch, in der Zustellverfügung oder in der Adressierung des Bescheides zweifelsfrei namentlich angeführt ist (vergleiche z.B. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensgesetz [2014] Rz 440 mwN). Wenn daher die Bf vorbringen, der Bescheid entfalte keine rechtlich relevante Wirkung, da sie erstmals im Spruch namentlich genannt werden und somit der „Bescheid“ keine Bescheidadressaten enthalte, kann diesen Ausführungen nicht gefolgt werden. Die Bf können jedenfalls im Spruch zweifelsfrei individualisiert werden und werden somit klar namentlich als Adressaten der normativen Anordnung angeführt. Der gegenständlichen behördlichen Erledigung kann aus diesem Grund daher nicht ihre Bescheidqualität aberkannt werden.

II. 3. Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Beseitigungsauftrages: römisch zwei. 3. Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Beseitigungsauftrages:

II. 3. 1. Die Erlassung eines Entfernungsauftrages nach § 58 Abs. 1 und 5 iVm

§ 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 setzt das Vorliegen eines Eingriffes in das Landschaftsbild oder im Grünland in den Naturhaushalt, der ohne bescheidmäßige Feststellung im Sinne des § 10 Abs. 2 leg. cit. gesetzt wurde, voraus. Keiner bescheidmäßigen Feststellung bedürften lediglich Eingriffe in geschlossenen Ortschaften bzw. in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist. Beides liegt jedoch im gegenständlichen Fall nicht vor, da die auf dem Grundstück Nr. x, KG E, situierte Hütte mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im umliegenden Gebiet unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft situiert ist sowie kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist. römisch zwei. 3. 1. Die Erlassung eines Entfernungsauftrages nach Paragraph 58, Absatz eins und 5 in Verbindung mit , Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer eins, Oö. NSchG 2001 setzt das Vorliegen eines Eingriffes in das Landschaftsbild oder im Grünland in den Naturhaushalt, der ohne bescheidmäßige Feststellung im Sinne des Paragraph 10, Absatz 2, leg. cit. gesetzt wurde, voraus. Keiner bescheidmäßigen Feststellung bedürften lediglich Eingriffe in geschlossenen Ortschaften bzw. in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist. Beides liegt jedoch im gegenständlichen Fall nicht vor, da die auf dem Grundstück Nr. x, KG E, situierte Hütte mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im umliegenden Gebiet unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft situiert ist sowie kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungstatbestände nach § 5 Abs. 1 bzw. die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 unter der Voraussetzung stehen, dass „nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden“ sind. Ein Vorhaben, das den Tatbestand des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erfüllt, ist daher nicht bewilligungspflichtig bzw. anzeigepflichtig, sondern unterliegt jedenfalls ausschließlich der Regelung des § 10 leg. cit., wenn es zur Gänze im Schutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 verwirklicht wird. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungstatbestände nach Paragraph 5, Absatz eins, bzw. die Anzeigepflicht nach Paragraph 6, Absatz eins, Oö. NSchG 2001 unter der Voraussetzung stehen, dass „nicht die Paragraphen 9, oder 10 anzuwenden“ sind. Ein Vorhaben, das den Tatbestand des Paragraph 10, Absatz 2, Oö. NSchG 2001 erfüllt, ist daher nicht bewilligungspflichtig bzw. anzeigepflichtig, sondern unterliegt jedenfalls ausschließlich der Regelung des Paragraph 10, leg. cit., wenn es zur Gänze im Schutzbereich des Paragraph 10, Oö. NSchG 2001 verwirklicht wird.

Die Nordseite der gegenständlichen Hütte weist einen Abstand von lediglich

2-3 m zum H Bach auf und wurde somit unzweifelhaft zur Gänze innerhalb einer Entfernung von weniger als 50 m zum H Bach errichtet. Dieser stellt einen Zubringer zum H Bach dar, der wiederum in den Pbach mündet. Der Pbach ist in der Anlage zur Oö. LSchV Bereich von Flüssen und Bächen 1982 unter Punkt 2.6.3. namentlich genannt. Somit ist der H Bach von § 1 Abs. 2 leg. cit. erfasst und unterliegt der daran unmittelbar anschließende 50 m breite Geländestreifen dem Schutz des § 10 Oö. NSchG 2001. Die Nordseite der gegenständlichen Hütte weist einen Abstand von lediglich , 2-

3 m zum H Bach auf und wurde somit unzweifelhaft zur Gänze innerhalb einer Entfernung von weniger als 50 m zum H Bach errichtet. Dieser stellt einen Zubringer zum H Bach dar, der wiederum in den Pbach mündet. Der Pbach ist in der Anlage zur Oö. LSchV Bereich von Flüssen und Bächen 1982 unter Punkt 2.6.3. namentlich genannt. Somit ist der H Bach von Paragraph eins, Absatz 2, leg. cit. erfasst und unterliegt der daran unmittelbar anschließende 50 m breite Geländestreifen dem Schutz des Paragraph 10, Oö. NSchG 2001.

Im konkreten Fall liegt die gesamte Hütte innerhalb einer Entfernung von weniger als 50 m zum H Bach auf dem Grundstück Nr. x,

KG E, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde E als „Grünland“ ausgewiesen ist. Im konkreten Fall liegt die gesamte Hütte innerhalb einer Entfernung von weniger als 50 m zum H Bach auf dem Grundstück Nr. x, KG E, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde E als „Grünland“ ausgewiesen ist.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das gegenständliche Hüttenbauwerk einer naturschutzbehördlichen Feststellung nach der Bestimmung des § 10

Oö. NSchG 2001 bedurft hätte. Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das gegenständliche Hüttenbauwerk einer naturschutzbehördlichen Feststellung nach der Bestimmung des Paragraph 10, Oö. NSchG 2001 bedurft hätte.

II. 3. 2. 1. § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unterwirft in den gemäß Abs. 1 leg. cit. geschützten Bereichen jeden Eingriff in das Landschaftsbild der Feststellungspflicht bezüglich des Fehlens überwiegender Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes. § 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen (vgl. etwa VwGH 24.02.2011, ZI. 2009/10/0125 mwN; VwGH 24.11.2003, ZI. 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern. römisch zwei. 3. 2. 1. Paragraph 10, Absatz 2, Oö. NSchG 2001 unterwirft in den gemäß Absatz eins, leg. cit. geschützten Bereichen jeden Eingriff in das Landschaftsbild der Feststellungspflicht bezüglich des Fehlens überwiegender Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes. Paragraph 3, Ziffer 8, Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen vergleiche etwa VwGH 24.02.2011, ZI. 2009/10/0125 mwN; VwGH 24.11.2003, , ZI. 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern.

Durch die Errichtung der Holzhütte samt überdachter Terrasse an der Nordseite und einem überdachten Zugangsbereich an der Westseite wurde unzweifelhaft dauerhaft und optisch wirksam in die lokale Landschaft eingegriffen. Die anthropogenen Veränderungen sind zwar aufgrund der Lage der Hütte im bzw. im Randbereich des Uferbegleitgehölzstreifens, welcher aus standortstypischen Gehölzarten, wie Weiden, Schwarz-Erlen, Eschen, Birken und Haseln aufgebaut ist, nicht fernwirksam. Auch wird die Hütte während der Vegetationsperiode größtenteils vom Gehölz und dessen Belaubung abgeschirmt. Jedoch ist sie insbesondere aus der Nähe und von der vorbeiführenden Straße deutlich erkennbar und verändert das ursprüngliche Bild der Landschaft (naturnaher, bestockter Bachuferbereich) in diesem Bereich. Im naturbelassenen Gehölzbestand wirkt die Hütte als deutlich wahrnehmbarer

geometrischer Fremdkörper von anthropogener Genese, bei dessen Fehlen sich das linksufrige Uferbegleitgehölz des H Baches bis hin zur angrenzenden Bebauung auf den als Wohngebiet gewidmeten Flächen uneingeschränkt erstrecken und ein sowohl landschaftlich als auch ökologisch bedeutsames Strukturelement der Kulturlandschaft darstellen würde. Es kommt folglich durch die gegenständliche Hütte zu einer nachhaltigen Veränderung des bisherigen Bildes der Landschaft, welche gemäß § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 als maßgeblich zu beurteilen ist. Durch die Errichtung der Holzhütte samt überdachter Terrasse an der Nordseite und einem überdachten Zugangsbereich an der Westseite wurde unzweifelhaft dauerhaft und optisch wirksam in die lokale Landschaft eingegriffen. Die anthropogenen Veränderungen sind zwar aufgrund der Lage der Hütte im bzw. im Randbereich des Uferbegleitgehölzstreifens, welcher aus standortstypischen Gehölzarten, wie Weiden, Schwarz-Erlen, Eschen, Birken und Haseln aufgebaut ist, nicht fernwirksam. Auch wird die Hütte während der Vegetationsperiode großteils vom Gehölz und dessen Belaubung abgeschirmt. Jedoch ist sie insbesondere aus der Nähe und von der vorbeiführenden Straße deutlich erkennbar und verändert das ursprüngliche Bild der Landschaft (naturnaher, bestockter Bachuferbereich) in diesem Bereich. Im naturbelassenen Gehölzbestand wirkt die Hütte als deutlich wahrnehmbarer geometrischer Fremdkörper von anthropogener Genese, bei dessen Fehlen sich das linksufrige Uferbegleitgehölz des H Baches bis hin zur angrenzenden Bebauung auf den als Wohngebiet gewidmeten Flächen uneingeschränkt erstrecken und ein sowohl landschaftlich als auch ökologisch bedeutsames Strukturelement der Kulturlandschaft darstellen würde. Es kommt folglich durch die gegenständliche Hütte zu einer nachhaltigen Veränderung des bisherigen Bildes der Landschaft, welche gemäß Paragraph 3, Ziffer 2, Oö. NSchG 2001 als maßgeblich zu beurteilen ist.

Mit der schlichten Behauptung, wonach durch die Errichtung des gegenständlichen Hüttenbauwerkes die Natur und Landschaft in der jeweiligen Lebens- und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt wird, diese sich insbesondere in die topografische Form der Landschaft nahtlos einfügt, vermögen die Bf den oben genannten, auf sachverständiger Grundlage gewonnenen Feststellungen zu dem mit der gegenständlichen Maßnahme verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgt somit dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und geht im Ergebnis davon aus, dass durch die gegenständliche Hütte jedenfalls ein Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt, der aufgrund der örtlichen Lage im nach § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 geschützten Bereich gemäß § 10 Abs. 2

leg. cit. einer naturschutzrechtlichen Feststellungspflicht unterliegt. Eine derartige bescheidmäßige Feststellung wurde jedoch nachweislich nicht erwirkt, womit die Voraussetzungen für die Erlassung eines Entfernungsauftrages nach § 58 Abs. 1 und 5 iVm § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 vorliegen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgt somit dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und geht im Ergebnis davon aus, dass durch die gegenständliche Hütte jedenfalls ein Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt, der aufgrund der örtlichen Lage im nach Paragraph 10, Absatz eins, Oö. NSchG 2001 geschützten Bereich gemäß Paragraph 10, Absatz 2, , leg. cit. einer naturschutzrechtlichen Feststellungspflicht unterliegt. Eine derartige bescheidmäßige Feststellung wurde jedoch nachweislich nicht erwirkt, womit die Voraussetzungen für die Erlassung eines Entfernungsauftrages nach , Paragraph 58, Absatz eins und 5 in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 2, Oö. NSchG 2001 vorliegen.

II. 3. 2. 2. Auf die Frage, ob darüber hinaus auch ein Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 iVm § 9 Abs. 2 Z 1 bzw. Z 2

Oö. NSchG 2001 erfolgt, ist nicht näher einzugehen, da es sich bereits aufgrund des festgestellten Eingriffes in das Landschaftsbild um einen nach § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 verbotenen Eingriff handelt, weil - unstrittig - eine bescheidmäßige Feststellung im Sinne dieser Bestimmung hinsichtlich der angeführten Maßnahmen nicht vorliegt. römisch zwei. 3. 2. 2. Auf die Frage, ob darüber hinaus auch ein Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, bzw. Ziffer 2, , Oö. NSchG 2001 erfolgt, ist nicht näher einzugehen, da es sich bereits aufgrund des festgestellten Eingriffes in das Landschaftsbild um einen nach Paragraph 10, Absatz 2, Oö. NSchG 2001 verbotenen Eingriff handelt, weil - unstrittig - eine bescheidmäßige Feststellung im Sinne dieser Bestimmung hinsichtlich der angeführten Maßnahmen nicht vorliegt.

Lediglich ergänzend sei an dieser Stelle angeführt, dass es sich bei der Aufzählung des § 9 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 in der Tat - wie von den Bf vorgebracht - um eine taxative Aufzählung handelt. Ob eine Aufzählung taxativ oder alternativ ist,

gibt aber lediglich darüber Auskunft, ob der Gesetzgeber eine abgeschlossene Liste von Tatbestandselementen normiert oder ob er diese vielmehr nur beispielhaft aufzählt und insofern Raum für weitere, ähnliche, aber im Gesetzestext nicht explizit genannte Tatbestände lässt. Die von den Bf aufgeworfene Frage, ob alle Tatbestandselemente zur Verwirklichung eines Tatbestandes vorliegen müssen, ist vielmehr eine Frage der Verknüpfung der aufgezählten Tatbestandselemente, wobei hierbei zwischen einer alternativen und einer kumulativen Verknüpfung unterschieden werden kann. Im gegenständlichen Fall sind die einzelnen Tatbestandselemente alternativ verknüpft, wonach die Rechtsfolge (im konkreten Fall = Vorliegen eines „Eingriffes in den Naturhaushalt“) bereits bei Erfüllung nur eines Tatbestandselementes eintritt. Anders als die Bf daher vermuten, würde bereits das Vorliegen eines Tatbestandselementes des § 9 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ausreichen, um von einem „Eingriff in den Naturhaushalt“ sprechen zu können. Lediglich ergänzend sei an dieser Stelle angeführt, dass es sich bei der Aufzählung des Paragraph 9, Absatz 2, Oö. NSchG 2001 in der Tat - wie von den Bf vorgebracht - um eine taxative Aufzählung handelt. Ob eine Aufzählung taxativ oder alternativ ist, gibt aber lediglich darüber Auskunft, ob der Gesetzgeber eine abgeschlossene Liste von Tatbestandselementen normiert oder ob er diese vielmehr nur beispielhaft aufzählt und insofern Raum für weitere, ähnliche, aber im Gesetzestext nicht explizit genannte Tatbestände lässt. Die von den Bf aufgeworfene Frage, ob alle Tatbestandselemente zur Verwirklichung eines Tatbestandes vorliegen müssen, ist vielmehr eine Frage der Verknüpfung der aufgezählten Tatbestandselemente, wobei hierbei zwischen einer alternativen und einer kumulativen Verknüpfung unterschieden werden kann. Im gegenständlichen Fall sind die einzelnen Tatbestandselemente alternativ verknüpft, wonach die Rechtsfolge (im konkreten Fall = Vorliegen eines „Eingriffes in den Naturhaushalt“) bereits bei Erfüllung nur eines Tatbestandselementes eintritt. Anders als die Bf daher vermuten, würde bereits das Vorliegen eines Tatbestandselementes des Paragraph 9, Absatz 2, Oö. NSchG 2001 ausreichen, um von einem „Eingriff in den Naturhaushalt“ sprechen zu können.

In Anbetracht der soeben dargelegten, maßgeblichen Rechtslage kommt es

- entgegen dem Vorbringen der Bf - auch gerade nicht darauf an, ob es zu keiner Behinderung von Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen durch die gegenständliche Hütte kommt oder der Erholungswert der Landschaft dadurch eine Einschränkung erfährt. Die diesbezüglichen Vorbringen der Bf sind folglich rechtlich nicht maßgeblich. In Anbetracht der soeben dargelegten, maßgeblichen Rechtslage kommt es , - entgegen dem Vorbringen der Bf - auch gerade nicht darauf an, ob es zu keiner Behinderung von Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen durch die gegenständliche Hütte kommt oder der Erholungswert der Landschaft dadurch eine Einschränkung erfährt. Die diesbezüglichen Vorbringen der Bf sind folglich rechtlich nicht maßgeblich.

II. 3. 3. Wenn die Bf darauf hinweisen, dass die gegenständliche Hütte im Jahr 1971 errichtet wurde sowie die konkreten negativen Einwirkungen im Zeitpunkt der Errichtung der Hütte nach dem Oö. NSchG 1964 zu prüfen seien und sich somit indirekt darauf berufen, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Hütte um einen rechtmäßigen Altbestand handle, so ist zunächst auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach unter einem „Altbestand“ eine Maßnahme zu verstehen ist, die vor Inkrafttreten eines entgegenstehenden gesetzlichen Verbotes gesetzt wurde und seither unverändert besteht (vgl. z.B. VwGH 24.07.2013, Zl. 2012/10/0065; VwGH 18.02.2015, Zl. 2012/10/0194-7). römisch zwei. 3. 3. Wenn die Bf darauf hinweisen, dass die gegenständliche Hütte im Jahr 1971 errichtet wurde sowie die konkreten negativen Einwirkungen im Zeitpunkt der Errichtung der Hütte nach dem Oö. NSchG 1964 zu prüfen seien und sich somit indirekt darauf berufen, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Hütte um einen rechtmäßigen Altbestand handle, so ist zunächst auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach unter einem „Altbestand“ eine Maßnahme zu verstehen ist, die vor Inkrafttreten eines entgegenstehenden gesetzlichen Verbotes gesetzt wurde und seither unverändert besteht vergleiche z.B. VwGH 24.07.2013, Zl. 2012/10/0065; VwGH 18.02.2015, Zl. 2012/10/0194-7).

Ein - auch ohne behördliche Feststellung im Sinne des § 10 Abs. 2

Oö. NSchG 2001 zulässiger - Altbestand liegt nur vor, wenn die Maßnahme vor dem 5. Mai 1965 (20 m-Schutzzone bei Flüssen und Bächen innerhalb des Hochwasserabflussgebietes, vgl. § 1 Oö. Naturschutzgesetz 1964,

LGBL Nr. 58/1946, iVm 1 Abs. 2 lit. a Verordnung der Oö. Landesregierung vom

5. April 1965 betreffend den Naturschutz, Oö. Naturschutzverordnung 1965, LGBL Nr. 19/1965) bzw. 1. Jänner 1983 (50 m-Schutzzone für sonstige in einer Verordnung der Landesregierung angeführte Flüsse und Bäche, vgl. § 6 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982, LGBL Nr. 80/1982 iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBL Nr. 107/1982), mithin vor dem

Tag des erstmaligen Inkrafttretens eines dem § 10 Abs. 2

Oö. NSchG 2001 entsprechenden Verbotes, gesetzt worden und seither unverändert bestehen geblieben ist Ein - auch ohne behördliche Feststellung im Sinne des Paragraph 10, Absatz 2, , Oö. NSchG 2001 zulässiger - Altbestand liegt nur vor, wenn die Maßnahme vor dem 5. Mai 1965 (20 m-Schutzzone bei Flüssen und Bächen innerhalb des Hochwasserabflussgebietes, vergleiche Paragraph eins, Oö. Naturschutzgesetz 1964, , Landesgesetzblatt Nr. 58 aus 1946,, in Verbindung mit 1 Absatz 2, Litera a, Verordnung der Oö. Landesregierung vom , 5. April 1965 betreffend den Naturschutz, Oö. Naturschutzverordnung 1965, Landesgesetzblatt Nr. 19 aus 1965,) bzw. 1. Jänner 1983 (50 m-Schutzzone für sonstige in einer Verordnung der Landesregierung angeführte Flüsse und Bäche, vergleiche Paragraph 6, Absatz eins, Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982, Landesgesetzblatt Nr. 80 aus 1982, in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, Landesgesetzblatt Nr. 107 aus 1982,,) mithin vor dem Tag des erstmaligen Inkrafttretens eines dem Paragraph 10, Absatz 2, , Oö. NSchG 2001 entsprechenden Verbotes, gesetzt worden und seither unverändert bestehen geblieben ist.

Das gegenständliche Hüttenbauwerk wurde nach dem 5. Mai 1965 jedoch vor dem 1. Jänner 1983 errichtet und blieb seitdem im Wesentlichen unverändert. Ein Feststellungsverfahren im Zuge der Errichtung des Bauwerkes in den 70er Jahren wäre nach den Bestimmungen des damals geltenden Oö. Naturschutzgesetzes 1964 iVm der dazugehörigen Verordnung vom 5. April 1965 dann erforderlich gewesen, wenn das Bauwerk an Flüssen und Bächen innerhalb des Hochwasserabflussgebietes (§ 38 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959,

BGBl. Nr. 215) und eines daran unmittelbar anschließenden 20 m breiten Geländestreifens errichtet wird. Das gegenständliche Hüttenbauwerk wurde nach dem 5. Mai 1965 jedoch vor dem 1. Jänner 1983 errichtet und blieb seitdem im Wesentlichen unverändert. Ein Feststellungsverfahren im Zuge der Errichtung des Bauwerkes in den 70er Jahren wäre nach den Bestimmungen des damals geltenden Oö. Naturschutzgesetzes 1964 in Verbindung mit der dazugehörigen Verordnung vom 5. April 1965 dann erforderlich gewesen, wenn das Bauwerk an Flüssen und Bächen innerhalb des Hochwasserabflussgebietes (Paragraph 38, Absatz 3, des Wasserrechtsgesetzes 1959, , Bundesgesetzblatt Nr. 215) und eines daran unmittelbar anschließenden 20 m breiten Geländestreifens errichtet wird.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Hütte der Bf jedenfalls in einer Entfernung von weniger als 20 m vom H Bach entfernt errichtet wurde (arg: Hüttenausmaß von ca. 5 x 5 m sowie Minimalabstand der Hütte zum Bach im Norden 2-3 m). Insofern war - entgegen der Annahme der Bf - jedenfalls auch bereits im Zeitpunkt der Errichtung der beiden Hüttenteile eine naturschutzbehördliche Feststellung notwendig und kann selbst wenn die Hütte seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben ist, keinesfalls von einem rechtmäßigen Altbestand ausgegangen werden kann.

II. 4. 1. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei der bestehenden Hütte von keinem sogenannten „Altbestand“ gesprochen werden kann. Da im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für die Erlassung eines Auftrages gemäß § 58 Abs. 1 und 5 iVm § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 vorliegen (Vorliegen eines Eingriffes in das Landschaftsbild, der ohne bescheidmäßige Feststellung gesetzt wurde) und insofern eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht erkannt werden konnte, war spruchgemäß zu entscheiden. römisch zwei. 4. 1. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei der bestehenden Hütte von keinem sogenannten „Altbestand“ gesprochen werden kann. Da im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für die Erlassung eines Auftrages gemäß Paragraph 58, Absatz eins und 5 in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer eins, Oö. NSchG 2001 vorliegen (Vorliegen eines Eingriffes in das Landschaftsbild, der ohne bescheidmäßige Feststellung gesetzt wurde) und insofern eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht erkannt werden konnte, war spruchgemäß zu entscheiden.

II. 4. 2. Die von der belangten Behörde in Punkt 6. festgesetzte Frist zur Setzung der Maßnahmen war jedoch aufgrund des Zeitablaufes abzuändern und wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr mit 31. März 2016 neu festgesetzt. römisch zwei. 4. 2. Die von der belangten Behörde in Punkt 6. festgesetzte Frist zur Setzung der Maßnahmen war jedoch aufgrund des Zeitablaufes abzuändern und wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr mit 31. März 2016 neu festgesetzt.

II. 5. An dieser Stelle sei lediglich abschließend darauf hingewiesen, dass eine Interessenabwägung bei Verfahren nach § 58 Abs. 1 und 5 iVm § 10

Oö. NSchG 2001 grundsätzlich nicht durchzuführen ist (vgl. bspw. VwGH 29.01.2010, ZI.2008/10/0050 zum Wiederherstellungsauftrag bei widerrechtlichen Eingriffen gemäß § 9 Oö. NSchG 2001) sowie dass § 58 Abs. 1 Z 1

Oö. NSchG 2001 i.d.F. LBGl. Nr. 35/2014, welcher die Einräumung der Möglichkeit zur Beantragung einer

nachträglichen Feststellung innerhalb einer angemessenen Frist vorsieht, im gegenständlichen Verfahren noch keine Anwendung findet (vgl. dazu die Ausführungen zur maßgeblichen Rechtslage) und daher eine derartige Möglichkeit von der belangten Behörde nicht einzuräumen war. Für die Rechtmäßigkeit einer derartigen administrativen Maßnahme ist es somit ohne Bedeutung, welches rechtliche Schicksal ein etwaiger künftiger oder bereits eingebrachter Antrag auf (nachträgliche) naturschutzbehördliche Bewilligung erfahren würde bzw. erfährt. (vgl. in diesem Sinne bereits VwGH 09.09.1996, Zl. 94/10/0165 mwN; 20.06.1988, Zl. 89/10/0195, etc. zur insofern vergleichbaren Rechtslage des § 39 Abs. 1 Oö. NSchG 1982). römisch zwei. 5. An dieser Stelle sei lediglich abschließend darauf hingewiesen, dass eine Interessenabwägung bei Verfahren nach Paragraph 58, Absatz eins und 5 in Verbindung mit Paragraph 10, , Oö. NSchG 2001 grundsätzlich nicht durchzuführen ist vergleiche bspw. VwGH 29.01.2010, Zl. 2008/10/0050 zum Wiederherstellungsauftrag bei widerrechtlichen Eingriffen gemäß Paragraph 9, Oö. NSchG 2001) sowie dass Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer eins, , Oö. NSchG 2001 in der Fassung LBGl. Nr. 35 aus 2014,, welcher die Einräumung der Möglichkeit zur Beantragung einer nachträglichen Feststellung innerhalb einer angemessenen Frist vorsieht, im gegenständlichen Verfahren noch keine Anwendung findet vergleiche dazu die Ausführungen zur maßgeblichen Rechtslage) und daher eine derartige Möglichkeit von der belangten Behörde nicht einzuräumen war. Für die Rechtmäßigkeit einer derartigen administrativen Maßnahme ist es somit ohne Bedeutung, welches rechtliche Schicksal ein etwaiger künftiger oder bereits eingebrachter Antrag auf (nachträgliche) naturschutzbehördliche Bewilligung erfahren würde bzw. erfährt. vergleiche in diesem Sinne bereits VwGH 09.09.1996, Zl. 94/10/0165 mwN; 20.06.1988, Zl. 89/10/0195, etc. zur insofern vergleichbaren Rechtslage des Paragraph 39, Absatz eins, Oö. NSchG 1982).

III. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014, § 76 Rz 51). Nachdem die Bf einen konsenslosen Zustand hergestellt haben, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige benötigte für die Durchführung des erforderlichen Ortsaugenscheines am 9. Juli 2015 zwei halbe Stunden, weshalb von den Bf eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro (= 20,40 x 2) zu entrichten ist. Da gemäß § 77 Abs. 1 iVm § 76 Abs. 3 AVG bei Zutreffen der Voraussetzungen zur Gebührenvorschreibung auf mehrere Beteiligte die Kommissionsgebühren auf diese angemessen zu verteilen sind, ist von den Bf jeweils eine Kommissionsgebühr in Höhe von 20,40 Euro (= 40,80 : 2) zu entrichten. römisch drei. Nach Paragraph 17, VwGVG sind die Paragraphen 75, ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Gemäß Paragraph 76, Absatz 2, 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014, Paragraph 76, Rz 51). Nachdem die Bf einen konsenslosen Zustand hergestellt haben, sind entsprechend Paragraph 3, Absatz eins, Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige benötigte für die Durchführung des erforderlichen Ortsaugenscheines am 9. Juli 2015 zwei halbe Stunden, weshalb von den Bf eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro (= 20,40 x 2) zu entrichten ist. Da gemäß Paragraph 77, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 76, , Absatz 3, AVG bei Zutreffen der Voraussetzungen zur Gebührenvorschreibung auf mehrere Beteiligte die Kommissionsgebühren auf diese angemessen zu verteilen sind, ist von den Bf jeweils eine Kommissionsgebühr in Höhe von 20,40 Euro (= 40,80 : 2) zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: römisch vier. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des , Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Hüttenbauwerk; naturschutzrechtlicher Entfernungsauftrag; Altbestand; Interessenabwägung; Kommissionsgebühren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2015:LVwG.550455.10.Kü.BBa

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at